

Sicher arbeiten in Schleswig-Holstein





Unsere Behörde

- Wer berät die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit?
- Wer sorgt für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften?
- Wer überwacht die Sicherheit von Maschinen am Arbeitsplatz?

In Schleswig-Holstein übernimmt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord diese und weitere Aufgaben des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und zur Gestaltung einer menschengerechten Arbeit.

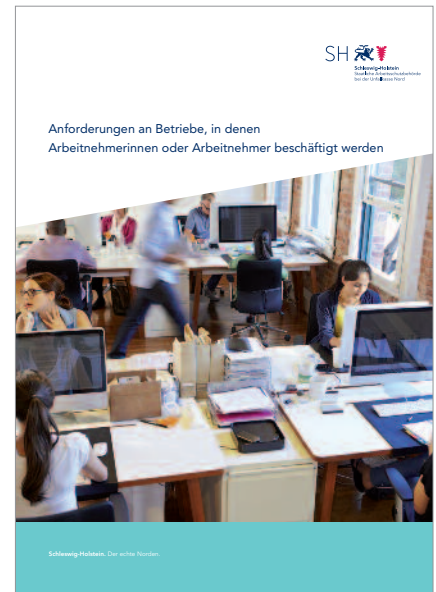
Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord – wer ist das genau?

Die „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ nimmt in Schleswig-Holstein die Vollzugsaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahr. Bis 2008 hat das „Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein“ diese Aufgaben bearbeitet. Wesentliche Teile dieses Amtes befinden sich nun unter dem Dach der Unfallkasse (UK) Nord. Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord ist eine untere Landesbehörde, die fachlich unter der Aufsicht des Sozialministeriums steht.

Unser Auftrag

Unser Auftrag ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern. Arbeitsschutz umfasst nicht nur die technische Ausstattung und den Schutz vor Lärm, Gasen, Stäuben, Vibrationen etc. Auch psychische Belastungen, etwa durch Arbeitsorganisation, Führung und Zusammenarbeit, gehören im Sinne eines umfassenden Verständnisses dazu. Wir ergreifen alle Maßnahmen, mit denen Arbeitsunfälle verhütet und Gesundheitsgefahren vermieden werden.

Wir sind für alle Betriebe in Schleswig-Holstein zuständig – vom Hafenbetrieb über die Tankstelle bis zur Druckerei. Ausgenommen sind Kernkraftwerke. Wir sind für die Arbeitgeber und die Beschäf-



tigten da, ganz gleich, ob sie als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, als Minijobber oder Aktiv-Jobber in Eingliederungsmaßnahmen arbeiten. Grundlagen unserer Arbeit sind das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und weitere Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz.

Unsere Ziele

- Gesundheitsgefahren bei der Arbeit zu vermeiden und das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu fördern,
- Unfälle und Erkrankungen im Sinne eines präventiven betrieblichen Gesundheitsschutzes zu vermeiden,
- für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit tätig zu werden,
- Eigenverantwortung und Initiative von Arbeitgebern und Beschäftigten durch Information, Beratung und praktische Hilfen zu fördern,
- den Vollzug der Rechtsvorschriften durch den Arbeitgeber, in dessen Verantwortung die Durchführung des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb liegt, überwachen.

Unsere Aufgaben

Moderner Arbeitsschutz verbindet den Arbeitnehmerschutz und den Schutz der Öffentlichkeit. Die sichere Gestaltung von Maschinen, Anlagen und Geräten kommt nicht nur den Beschäftigten am Arbeitsplatz, sondern auch den Verbrauchern zugute.

Gefahren können überall bei der Arbeit lauern. Entsprechend weit gefasst ist das Feld unserer Aufgaben:

- Beschäftigte vor chemischen, biologischen und physikalischen Belastungen am Arbeitsplatz zu schützen,
 - Beschäftigte vor Gefahren zu schützen, die von Maschinen, Werkzeugen und anderen technischen Arbeitsmitteln und -verfahren ausgehen.
- Wir kümmern uns auch um die Anlagensicherheit.

Auszug aus der Themenliste unserer Info-Flyer:**Schutz besonderer Personen**

- Mutterschutz im Friseursalon
- Mutterschutz in Zahnarztpraxen
- Mutterschutz in Dentallaboren
- Mutterschutz bei Arbeiten in Betrieben mit Bedientheken
- Mutterschutz im Gesundheitswesen
- Mutterschutz bei Arbeiten in Altenheimen und Pflegeheimen
- Mutterschutz bei Betrieben in des Hotel- und Gaststättengewerbes und bei Caterern
- Empfehlungen für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und für Maßnahmen bei der Beschäftigung schwangerer Arbeitnehmerinnen
- EG-Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Technischer Arbeitsschutz

- Lärmschutz: Gefahren, Fakten, Hinweise
- Grundlegende Anforderungen an Gaststätten, die Arbeitnehmer/innen beschäftigen
- Anforderungen an Betriebe, die Arbeitnehmer/innen beschäftigen
- Verkauf pyrotechnischer Gegenstände zu Silvester – Information für Einzelhändler

Gefahrstoffe

- Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten (Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)
- Künstliche Mineralfasern (KMF)

- Beschäftigte vor psychischen und sozialen Belastungen am Arbeitsplatz zu schützen,
- für eine funktionierende Arbeitssicherheitsorganisation zu sorgen,
- Arbeitsunfälle zu untersuchen und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Erkrankungen anzuordnen,
- besondere Personengruppen wie Jugendliche, Schwangere, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie Fahrpersonal vor Gefährdungen zu schützen,
- Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und gegebenenfalls Bußgelder zu verhängen,
- Unternehmer, Mitarbeitervertretungen, Sicherheitsbeauftragte und Beschäftigte in Fragen des Arbeitsschutzes zu beraten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen diese Aufgaben überwiegend im Rahmen von Betriebsbesichtigungen vor Ort. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STAUK jederzeit gern zur Verfügung.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen diese Aufgaben überwiegend im Rahmen von Betriebsbesichtigungen vor Ort. Wenn Sie einen Hinweis auf Gefahren an Ihrem oder einem anderen Arbeitsplatz haben, brauchen Sie nicht auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter unseres Hauses zu warten. Wir gehen jedem konkreten Hinweis nach.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650

www.arbeitsschutz.uk-nord.de